



STADT  
WINDSBACH

<http://www.windsbach.de>

Stadt Windsbach Hauptstraße 15 91575 Windsbach

Telefon (09871) 6701-0

Telefax (09871) 6701-50

Sachbearbeiter Frau Mardus

e-mail: [Christine.Mardus@windsbach.de](mailto:Christine.Mardus@windsbach.de)

(Bei Antwort bitte angeben!)

Az. 10.4

☎ Nebenst. 6701-15

91575 Windsbach, 06.08.2008

## Vollzug der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen von Kleinf Feuerwerken

Die Stadt Windsbach erlässt folgenden

### Bescheid:

1. Frau [REDACTED] wird eine Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse I und II am 06.09.2008 in der Zeit von 21.00 bis 21.30 Uhr gegenüber dem Anwesen Veitsaurach H 7, Windsbach, erteilt
2. Beim Abbrennen der Feuerwerkskörper ist auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu Gebäuden zu achten.
3. Die Ausnahmegenehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:
  - Personen unter 18 Jahren dürfen explosionsgefährliche Stoffe nicht überlassen werden.
  - Bei der Zündung der Feuerwerkskörper sind die Sicherheitsvorschriften des Herstellers (Aufschrift auf der Verpackung) zu beachten.
  - Der Antragsteller haftet für alle Schäden und sonstigen Ansprüche, die sich aus dem Umgang, dem Verkehr, der Beförderung und der Verwendung von Feuerwerkskörpern eventuell ergeben.
  - Diese Erlaubnis ist bei den vorgenannten Tätigkeiten mitzuführen und den zuständigen Behörden (Polizei, Gemeinde, Landratsamt, Gewerbeaufsichtsamt) auf Verlangen vorzuzeigen.
  - Die einschlägigen sprengstoffrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten und genau einzuhalten.

#### Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	8 00 – 12 30 Uhr
Dienstag	8 00 – 12 30, 14 00 – 16 00 Uhr
Donnerstag	8 00 – 12 30, 14 00 – 16 00 Uhr

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Windsbach	(BLZ 765 500 00) Nr. 760 600 155
Raffaellenbank Windsbach	(BLZ 760 696 63) Nr. 22 225
Postbank Nürnberg	(BLZ 760 100 85) Nr. 4477-859

- Auf dem Abbrennplatz sind mindestens zwei Handfeuerlöscher für die Brandklasse A mit 12 kg Inhalt oder vier mit Wasser gefüllte Eimer und einige Schaufeln zum Ablöschen kleinerer Brände bereitzuhalten, sofern nicht die örtliche Feuerwehr die Sicherung übernimmt.
- 4. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt Frau Helga Schumacher, zugelassene pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper der Klasse II) bis max. insgesamt 20 kg zu erwerben und zu verwenden (abzubrennen).
- 5. Die Vorlage dieser Ausnahmegenehmigung berechtigt den Händler (Verkäufer) von pyrotechnischen Gegenständen, der unter Nr. 1 aufgeführten Person, Feuerwerkskörper der Klasse II bis max. 20 kg zu verkaufen und zu überlassen.
- 6. Frau Helga Schumacher hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 30,00 EUR festgesetzt.

### Gründe:

Am 06.08.2008 beantragte Frau [REDACTED] die Erlaubnis zum Erwerb und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) der Klasse I und II anlässlich einer Hochzeit.

### II.

Die Stadt Windsbach ist gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASIMPV) in V. m. lfd. Nr. 9.2.5 des hierzu beigefügten Verzeichnisses sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

Der Erlass dieser Ausnahmegenehmigung stützt sich auf § 24 Abs. 1 Satz 1 der 1. SprengV.

Demnach kann die Gemeinde aus Anlass der Hochzeit eine Ausnahme vom Verbot, dass Feuerwerkskörper der Klasse II in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember nicht abgebrannt werden dürfen, zulassen.

Die Anordnung nach Nr. 2 stützt sich auf § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV. Sie ist notwendig, um eine Brandgefahr für angrenzende Gebäude auszuschließen.

Die Festsetzung der Auflagen nach Nr. 3 war aus Sicherheitsgründen zur Verhütung von Gefahren für Leib und Leben von Personen sowie von Brand- und Explosionsgefahren, die beim Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen gegeben sind, notwendig.

Rechtsgrundlage für die Kostenentscheidung bildet Abschnitt I Ziffer 20 Buchst. f des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV) zuletzt geändert am 15. Juni 2005. Die Gebühr ist sofort auf eines der angegebenen Konten der Stadt Windsbach einzuzahlen.

#### Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	8 00 – 12 30 Uhr
Dienstag	8 00 – 12 30, 14 00 – 18 00 Uhr
Donnerstag	8 00 – 12 30, 14 00 – 18 00 Uhr

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Windsbach	(BLZ 765 500 00) Nr. 760 600 155
Raffaellenbank Windsbach	(BLZ 760 696 63) Nr. 22 225
Postbank Nürnberg	(BLZ 760 100 85) Nr. 4477-859

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Windsbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Windsbach



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Seidei', written over a horizontal line.

Seidei  
Erster Bürgermeister

Abdruck an:

Polizeiinspektion Heilsbronn  
91560 Heilsbronn

Herrn Feuerwehrrkommandanten  
der FFW Veitsaurach  
Herrn Markus Papp  
Veitsaurach S 26  
91575 Windsbach

zur Kenntnisnahme

### Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	8 00 – 12 30 Uhr
Dienstag	8 00 – 12 30, 14 00 – 18 00 Uhr
Donnerstag	8 00 – 12 30, 14 00 – 18 00 Uhr

### Bankverbindungen:

Sparkasse Windsbach	(BLZ 765 600 00) Nr. 760 600 155
Raffaellenbank Windsbach	(BLZ 760 696 63) Nr. 22 225
Postbank Nürnberg	(BLZ 760 100 85) Nr. 4477-859